



2. Änderung und Erweiterung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan
 Sondergebiet "Langenisarhofen West"
 Flächennutzungsplanänderung: Deckblatt Nr. 27
 Gemeinde Moos
 Grundlage Fassung vom 17.04.2024
 Auswertung der Stellungnahmen aufgrund § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB

Nr.	Träger öffentl. Belange Bürger	Anregungen Stellungnahmen	Abwägung Bemerkungen
1	Landratsamt Degendorf	1. Städtebauliche Belange: Aus städtebaulicher Sicht erfolgt erneut keine Äußerung.	Wird zur Kenntnis genommen.
		2. Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege: Die Gemeinde Moos hat zur Erweiterung einer bestehenden Photovoltaikanlage die Änderung des Bebauungsplanes mit integrierter Grünordnung „Langenisarhofen West“ beschlossen. Im Parallelverfahren soll zudem der Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan durch Deckblatt Nr. 27 geändert werden. Der Geltungsbereich umfasst ca. 0,68 ha auf den Flurnummern 188 TF und 188/1 der Gemarkung Langenisarhofen in der Gemeinde Moos.	Wird zur Kenntnis genommen.
		Zu diesem Vorhaben gab es bereits zwei Beteiligungen. Auf die Stellungnahmen vom 15.05.2023 und 12.10.2023 (Übersandt mit Schreiben vom 23.10.2024) wird verwiesen.	Wird zur Kenntnis genommen.
		Von naturschutzfachlicher Seite wird wie folgt Stellung genommen:	Wird zur Kenntnis genommen.
		☐ Mit der Abbuchung vom Ökokonto auf der Fl.Nr. 1411 Gmkg. Plattling besteht Einverständnis, da dieses inzwischen bestätigt und auch dem LfU gemeldet wurde. ☐ Mit den Eingrünungsmaßnahmen in den vorliegenden Unterlagen besteht Einverständnis. Bei Rosa canina sind ausschließlich Wildherkünfte aus dem Nahraum zu verwenden.	Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen.



2. Änderung und Erweiterung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan
 Sondergebiet "Langenisarhofen West"
 Flächennutzungsplanänderung: Deckblatt Nr. 27
 Gemeinde Moos
 Grundlage Fassung vom 17.04.2024
 Auswertung der Stellungnahmen aufgrund § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB

Nr.	Träger öffentl. Belange Bürger	Anregungen Stellungnahmen	Abwägung Bemerkungen
		☐ Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verschattung der Module keinen triftigen Grund für einen Pflegeschnitt der Eingrünung während der Vogelschutzzeit darstellt. Eine Ausnahmegenehmigung kann hierfür nicht in Aussicht gestellt werden. ☐ Nach Abschluss der Pflanzmaßnahmen sind der unteren Naturschutzbehörde unaufgefordert geeignete Belege einzureichen (z.B. Rechnungen, Fotos). Die Pflanzungen sind zu erhalten, solange der Eingriff durch die Photovoltaikanlage wirkt. Fazit: Mit der Änderung des Flächennutzungsplans durch Deckblatt Nr. 27 besteht aus naturschutzfachlicher Sicht Einverständnis. Mit der 2. Änderung und Erweiterung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit integrierter Grünordnung Sondergebiet „Langenisarhofen West“ besteht ebenfalls Einverständnis.	Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen und an den Bauherren herangetragen. Wird zur Kenntnis genommen.
		3. Belange des Immissionsschutzes: Die Gemeinde Moos plant die Änderung und Erweiterung des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplanes „SO Langenisarhofen West“, sowie Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes durch das Deckblatt Nr. 27.	Wird zur Kenntnis genommen.



2. Änderung und Erweiterung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan
 Sondergebiet "Langenisarhofen West"
 Flächennutzungsplanänderung: Deckblatt Nr. 27
 Gemeinde Moos
 Grundlage Fassung vom 17.04.2024
 Auswertung der Stellungnahmen aufgrund § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB

Nr.	Träger öffentl. Belange Bürger	Anregungen Stellungnahmen	Abwägung Bemerkungen
		Zum Vorhaben wurde bereits am 23.10.2023 eine Stellungnahme abgegeben. Zur Bewertung des Vorhabens wurde nun ein überarbeitetes Blendgutachten der Fa. Geoplan vom 29.02.2024 vorgelegt. Aus fachtechnischer Sicht sind die folgenden Anmerkungen veranlasst. Lichtimmissionen: Das Planungsbüro Geoplan kommt bei der Prüfung der betroffenen Belange in einem Blendgutachten Nr. S2211096 rev1 zum Ergebnis, dass auf Grund einer Erhöhung der Modulfläche durch die Erweiterung keine zusätzliche Blendwirkung auf die angrenzende Wohnbebauung verursacht wird und daher eine Ermittlung der Vorbelastung durch weitere umliegende Photovoltaikanlagen nicht mehr notwendig ist. Für die Ausgestaltung, Höhe und Ausrichtung der Modulfläche und Module werden vom Gutachter die verbindlichen Festsetzungsvorschläge vorgegeben. Mit den Ergebnissen des Gutachtens besteht aus fachtechnischer Sicht Einverständnis. Leider ist festzustellen, dass die Festsetzungsvorschläge des Gutachtens nicht in die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes übernommen wurden und daher rechtlich nicht verbindlich sind.	Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen. Die maximale Moduloberkante ist bereits in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans unter 1.2 enthalten. Die erforderliche Modulunterkante von 1,19 m und die Ausrichtung wird in den textlichen



2. Änderung und Erweiterung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan
 Sondergebiet "Langenisarhofen West"
 Flächennutzungsplanänderung: Deckblatt Nr. 27
 Gemeinde Moos
 Grundlage Fassung vom 17.04.2024
 Auswertung der Stellungnahmen aufgrund § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB

Nr.	Träger öffentl. Belange Bürger	Anregungen Stellungnahmen	Abwägung Bemerkungen
		Lärmschutz: In der Begründung wird unter Ziffer 4.1 der Schallschutz mit dem Hinweis auf Abstandsregelungen (20m) zu Trafos bzw. Wechselrichter pauschal abgehandelt. Außerdem wird angeführt, dass in der Erweiterungsfläche keine derartigen Anlagen errichtet werden. Es ist festzustellen, dass die Ausführungen in der Begründung nicht mit den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes übereinstimmen. Unter Ziffer 1.1 werden im Widerspruch zur Begründung Wechselrichter und Trafos zugelassen werden. Außerdem fehlt auch das in der Begründung angeführte Abstandsverbot. Mit der widersprüchlichen Vorgehensweise besteht aus fachtechnischer Sicht kein Einverständnis. Textliche Festsetzung Ziffer 1.10 Entsorgung: Hinweis an die Planungsabteilung Geoplan: Nachdem diese falsche Festsetzung bereits in mehreren Bauleitplanungen beanstandet wurde, sollte jetzt endlich mal eine Korrektur erfolgen!	Festsetzungen des Bebauungsplans unter 1.4 ergänzt. Wird zur Kenntnis genommen. Die textliche Festsetzung des Bebauungsplans unter 1.1 wird zur Entwurfsfassung III angepasst (Ausschlussbereich Wechselrichter). Punkt 1 der Zeichenerklärung planlicher Festsetzungen des Bebauungsplans wird ebenso entsprechend angepasst. Wechselrichter sind außerhalb des im Plan gekennzeichneten Bereiches, in welchem keine errichtet werden dürfen, zulässig. Wird zur Kenntnis genommen.



2. Änderung und Erweiterung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan
 Sondergebiet "Langenisarhofen West"
 Flächennutzungsplanänderung: Deckblatt Nr. 27
 Gemeinde Moos
 Grundlage Fassung vom 17.04.2024
 Auswertung der Stellungnahmen aufgrund § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB

Nr.	Träger öffentl. Belange Bürger	Anregungen Stellungnahmen	Abwägung Bemerkungen
		Die Angaben in Ziffer 1.10 sind falsch. Zuständige Behörde für Fragen und Nachweise zur Entsorgung ist nicht der Technische Umweltschutz, sondern das Referat Abfallrecht im Landratsamt Deggendorf. Fazit: Auf Grund der oben angeführten Planungsfehler der textlichen Festsetzungen müssen gegen das Vorhaben aus fachtechnischer Sicht erhebliche Bedenken vorgebracht werden. Die Planunterlagen sind entsprechend der o.g. Vorgaben zu überarbeiten.	Wird zur Kenntnis genommen. Die textliche Festsetzung des Bebauungsplans unter 1.10 wird zur Entwurfsfassung III angepasst. Wird zur Kenntnis genommen. Die Planunterlagen werden entsprechend angepasst.
		4. Belange des Wasserrechts / Fachkundige Stelle: Im Rahmen vorheriger Beteiligungen wurden von uns bereits Stellungnahmen vom 05.04.2024 (übersandt mit Schreiben vom 11.05.2024) und 06.10.2024 (übersandt mit Schreiben vom 23.10.2024) vorgelegt. In unserer fachlichen Zuständigkeit ergeben sich derzeit keine weiteren Hinweise.	Wird zur Kenntnis genommen.
		5. Belange der Kreisarchäologie: Die Belange der Bodendenkmalpflege sind in der Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes mit Deckblatt Nr. 27 „Sondergebiet „Langenisarhofen West“ in der Fassung vom 17.04.2024 unter Punkt 3.2. G „Schutzgut Kultur- und Sachgüter“ ausreichend geregelt. Für die Denkmalfeststellung und die fachgerechte Dokumentation etwaig	Wird zur Kenntnis genommen.



2. Änderung und Erweiterung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan
 Sondergebiet "Langenisarhofen West"
 Flächennutzungsplanänderung: Deckblatt Nr. 27
 Gemeinde Moos
 Grundlage Fassung vom 17.04.2024
 Auswertung der Stellungnahmen aufgrund § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB

Nr.	Träger öffentl. Belange Bürger	Anregungen Stellungnahmen	Abwägung Bemerkungen
		auftretender archäologischer Befunde ist eine archäologische Fachfirma hinzuzuziehen.	
		<u>6. Belange des Gesundheitswesens:</u> Nach einer Überprüfung der Antragsunterlagen bestehen gegen die geplante Änderung des Flächennutzungsplanes bzw. gegen den vorhabenbezogenen Bebauungsplan keine Bedenken. Bei Fragen steht das Gesundheitsamt gerne zur Verfügung.	Wird zur Kenntnis genommen.
		<u>7. Belange des Brandschutzes:</u> Die Stellungnahme des Brandschutzes wird nachgereicht.	Wird zur Kenntnis genommen.
		<u>8. Belange der Kreisstraßenverwaltung:</u> Von Seiten der Tiefbauverwaltung bestehen weiterhin keine Bedenken gegen das o. g. Vorhaben, da Kreisstraßen nicht direkt betroffen sind.	Wird zur Kenntnis genommen.
2	Kreisbrandinspektion Landkreis Deggendorf, Brandschutzdienststelle	Die vorgelegten Planungsunterlagen mit Stand vom 17.04.2024 wurden von der Brandschutzdienststelle überprüft. Aus Sicht der Brandschutzdienststelle werden die Belange des abwehrenden Brandschutzes unter Beachtung der vorgelegten Unterlagen/Nachweise bzw. noch zu treffender Maßnahmen erfüllt. Zusätzlich ergehen Festsetzungen und Vorgaben, sofern diese nicht rechtlich fixiert sind, ergehen diese als Hinweise zur Verwirklichung der Schutzziele nach Art. 12 der BayBO.	Wird zur Kenntnis genommen. Es erfolgt eine Aufnahme der Hinweise unter 2.10 der textlichen Hinweise im Bebauungsplan. Die daraus hervorgehenden notwendigen Unterlagen werden im Zuge der Bauvorlage in



2. Änderung und Erweiterung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan
 Sondergebiet "Langenisarhofen West"
 Flächennutzungsplanänderung: Deckblatt Nr. 27
 Gemeinde Moos
 Grundlage Fassung vom 17.04.2024
 Auswertung der Stellungnahmen aufgrund § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB

Nr.	Träger öffentl. Belange Bürger	Anregungen Stellungnahmen	Abwägung Bemerkungen
		Ausstattung Feuerwehr: Die Leistungsfähigkeit der örtlich zuständigen Feuerwehr Langenisarhofen und der kommunalen Feuerwehren im Umkreis die über den Alarmplan eingebunden sind ist für die, in dieser Stellungnahme behandelte, PV-Anlage ausreichend. Flächen für die Feuerwehr: Zur geplanten Photovoltaik-Freiflächenanlage ist eine Zufahrt erforderlich, siehe Art. 5 der BayBO. Bei Feuerwehruzufahrten sowie Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr sind auf Privatgrundstücken entsprechend der Bayerischen Technischen Bauvorschriften (BayTB) in der aktuell gültigen Fassung, die Vorgaben der „Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr“ einzuhalten. Ansprechpartner: Um einen Ansprechpartner im Schadensfall erreichen zu können, muss am Zufahrtstor deutlich und dauerhaft die Erreichbarkeit eines Verantwortlichen für die bauliche Anlage angebracht sein und der örtlichen Feuerwehr mitgeteilt werden. Zugänglichkeit: Sollte das Gelände der PV-Anlage eingefriedet werden und der Betreiber eine gewaltlose Zugangsmöglichkeit für die Feuerwehr schaffen wollen, kann am Zufahrtstor ein Feuerwehr Schlüsseldepot Typ 1 (nicht VdS-anerkannt) vorgesehen werden. Ob dies aus versicherungsrechtlichen Gründen möglich ist, ist mit dem Sachversicherer zu klären.	Abstimmung mit der Brandschutzdienststelle erarbeitet.



2. Änderung und Erweiterung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan
 Sondergebiet "Langenisarhofen West"
 Flächennutzungsplanänderung: Deckblatt Nr. 27
 Gemeinde Moos
 Grundlage Fassung vom 17.04.2024
 Auswertung der Stellungnahmen aufgrund § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB

Nr.	Träger öffentl. Belange Bürger	Anregungen Stellungnahmen	Abwägung Bemerkungen
		Feuerwehrplan: Wegen der Besonderheiten von Photovoltaikanlagen ist ein Feuerwehrplan nach DIN 14095 erforderlich. Der Feuerwehrplan ist der Brandschutzdienststelle zur Durchsicht und Freigabe vorzulegen. Mit Inbetriebnahme ist der Feuerwehrplan nach DIN 14095 in drei Ausfertigungen gedruckt und als PDF-Datei auf Datenträger der Brandschutzdienststelle zu übermitteln. Neben den nach DIN 14095 erforderlichen Angaben sollte die Leitungsführung bis zum/zu dem Wechselrichter/-n und von dort bis zum Übergabepunkt des Energieversorgungsunternehmens erkennbar sein. Eine Einweisung für die örtlich zuständige Feuerwehr hat durch den Betreiber zu erfolgen. Rückfragen bitte per E-Mail an: brandschutzdienststelle@lra-deg.bayern.de	
3	Regierung von Niederbayern	Die höhere Landesplanungsbehörde hat bereits mehrfach zu diesem Vorhaben Stellung genommen, zuletzt mit Schreiben vom 23.10.2023. Hierbei wurde auf die Einschränkung einer möglichen Siedlungsentwicklung im Bereich Langenisarhofen durch das Heranrücken der Solaranlage an die Wohnbebauung Langenisarhofens sowie auf eine mögliche Beeinträchtigung durch Blendwirkung auf die Anwohner verwiesen. Ebenso wurde der Gemeinde Moos in diesem Zusammenhang geraten, von der Planung abzuweichen. Die Blendwirkung und eine damit einhergehende Beeinträchtigung der Anwohner konnte durch ein erstelltes Blendgutachten ausgeschlossen werden. Da eine mögliche Siedlungsentwicklung bereits weder in der Begründung der vormaligen Auslegung,	Wird zur Kenntnis genommen. Im Ortsteil Langenisarhofen ist derzeit keine Siedlungsentwicklung in Richtung Westen vorgesehen. Es wurde ein Blendgutachten erstellt. Daraus resultierend wurden die Festsetzungen für die Modulhöhe angepasst, wodurch die Moduloberkante 3,10 m und die Modulunterkante 1,19 m beträgt. Die Ergebnisse wurden bereits im Zuge der Entwurfsfassung II eingearbeitet.



2. Änderung und Erweiterung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan
 Sondergebiet "Langenisarhofen West"
 Flächennutzungsplanänderung: Deckblatt Nr. 27
 Gemeinde Moos
 Grundlage Fassung vom 17.04.2024
 Auswertung der Stellungnahmen aufgrund § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB

Nr.	Träger öffentl. Belange Bürger	Anregungen Stellungnahmen	Abwägung Bemerkungen
		noch in der aktuell vorliegenden Begründung thematisiert wurde und die Gemeinde Moos weiterhin an der Planung festhält, wird davon ausgegangen, dass eine mögliche Siedlungsentwicklung im Ortsteil Langenisarhofen keine Rolle spielt. Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung stehen dem Vorhaben weiterhin nicht entgegen. Hinweis: Wir bitten darum, uns zur Pflege der Planzentrale und des Rauminformationssystems nach Inkrafttreten von Bauleitplänen bzw. städtebaulichen Satzungen eine Endausfertigung sowohl auf Papier als auch in digitaler Form mit Angabe des Rechtskräftigkeitsdatums zukommen zu lassen. Wir verweisen hierbei auf unser Schreiben „Mitteilung rechtskräftig gewordener Bauleitpläne und städtebaulicher Satzungen“ vom 08.12.2021. Besten Dank für Ihre Unterstützung.	Durch temporäre Nutzung der Photovoltaikanlage ist zukünftig weiterhin eine entsprechende Entwicklungsmöglichkeit gegeben. Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen.
4	Staatliches Bauamt Passau	Die Belange der Servicestelle Deggendorf des Staatlichen Bauamts Passau werden bei der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplanes „SO Langenisarhofen West“ sowie bei der Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes mit DBI. Nr. 27 „Erweiterung Langenisarhofen West“ infolge der angrenzenden Lage zur Bundesstraße B 8, A 3 AS Rosenhof-Passau B12, berührt. Die geplante Ergänzung der bestehenden Photovoltaikanlage befindet sich südlich der Bundesstraße 8 auf straßenrechtlich freier Strecke und betrifft einen Abschnitt von etwa 50 m.	Wird zur Kenntnis genommen.



2. Änderung und Erweiterung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan
 Sondergebiet "Langenisarhofen West"
 Flächennutzungsplanänderung: Deckblatt Nr. 27
 Gemeinde Moos
 Grundlage Fassung vom 17.04.2024
 Auswertung der Stellungnahmen aufgrund § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB

Nr.	Träger öffentl. Belange Bürger	Anregungen Stellungnahmen	Abwägung Bemerkungen
		Unter der Voraussetzung, dass die nachfolgenden Anmerkungen und Auflagen beachtet werden, besteht unsererseits mit der vorgelegten Aufstellung des Bebauungsplanes und der Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes mit DBI. Nr. 27 Einverständnis: 1) <u>Anbauverbotszone gem. § 9 Abs. 1 FStrG</u> Die Bundesstraße B 8 befindet sich im betroffenen Abschnitt straßenrechtlich auf freier Strecke, sodass für bauliche Anlagen grundsätzlich die Anbauverbotszone von 20 m gemäß § 9 Abs. 1 FStrG. Diese ist nun richtig im Bebauungsplan eingezeichnet. 2) <u>Erschließung und Zufahrten</u> Das neue SO-Gebiet ist, wie in den Planunterlagen dargestellt, rückwärtig über das untergeordnete Wegenetz zu erschließen. Einer direkten Anbindung an die B 8, auch während der Bauzeit, wird von Seiten der Servicestelle Deggendorf des Staatlichen Bauamts Passau nicht zugestimmt. 3) <u>Verlegung von Leitungen im Bereich der Bundesstraße</u> Das Verlegen von Leitungen auf Bundesstraßengrund stellt eine Sondernutzung nach bürgerlichem Recht gemäß § 8 Abs. 10 FStrG dar.	Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen. Eine Erschließung auf die B8 ist nicht vorgesehen. Die Erschließung des Geltungsbereiches erfolgt über die bestehende Zufahrt zur Photovoltaikanlage auf die Gemeindeverbindungsstraße, über welche die Kreisstraße DEG 21 erreicht werden kann. Wird zur Kenntnis genommen. Eine Verlegung von Leitungen in Bundesstraßengrund ist im Zuge



2. Änderung und Erweiterung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan
 Sondergebiet "Langenisarhofen West"
 Flächennutzungsplanänderung: Deckblatt Nr. 27
 Gemeinde Moos
 Grundlage Fassung vom 17.04.2024
 Auswertung der Stellungnahmen aufgrund § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB

Nr.	Träger öffentl. Belange Bürger	Anregungen Stellungnahmen	Abwägung Bemerkungen
		Wird zur Netzeinspeisung Bundesstraßengrund in Anspruch genommen, so ist vor Beginn der Bautätigkeiten ein Gestattungsantrag bei der Servicestelle Deggendorf zu stellen. Hierbei hat der Nutzer die von der Servicestelle Deggendorf geforderten Unterlagen rechtzeitig vorzulegen. 4) <u>Grünflächen und Bepflanzung</u> Der Abstand neuer Baumpflanzungen zum bituminösen Fahrbahnrand der Bundesstraße muss mindestens 8,00 m betragen. Der Sicherheitsraum gem. RAL ist von Baumkronen freizuhalten. 5) <u>Blendwirkungen durch Photovoltaikmodule</u> Die Photovoltaikmodule sind so zu gestalten und auszurichten, dass die Verkehrsteilnehmer auf der Bundesstraße B 8 in beiden Fahrtrichtungen sowie zu jeder Tages- und Jahreszeit weder geblendet noch irritiert werden. Ist dies aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und Anlageneffizienz nicht möglich, so ist in ausreichender Weise dafür Sorge zu tragen, dass eine Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs durch kompensierende Maßnahmen dauerhaft ausgeschlossen wird.	dieser Bauleitplanung nicht vorgesehen. Die Hecke weist einen Abstand von mind. 9 m zum Fahrbahnrand auf. Es wurde ein Blendgutachten erstellt. Die Ergebnisse wurden bereits im Zuge der Erstellung der Entwurfsfassung II eingearbeitet. Die Ergebnisse zeigen, dass eine Beeinträchtigung durch Blendwirkungen ausgeschlossen werden kann, wenn die Modulhöhe um 0,25 m erhöht werden. Die neue Moduloberkante beträgt somit 3,10 m und die Modulunterkante 1,19 m. Entsprechende Festsetzungen sind unter 1.2 und 1.4 vorhanden. Durch diese Planung können etwaige Blendwirkungen ausgeschlossen werden.



2. Änderung und Erweiterung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan
 Sondergebiet "Langenisarhofen West"
 Flächennutzungsplanänderung: Deckblatt Nr. 27
 Gemeinde Moos
 Grundlage Fassung vom 17.04.2024
 Auswertung der Stellungnahmen aufgrund § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB

Nr.	Träger öffentl. Belange Bürger	Anregungen Stellungnahmen	Abwägung Bemerkungen
		Sollten sich beim Betrieb der Photovoltaikanlage dennoch Blendwirkungen auf die Verkehrsteilnehmer herausstellen, sind im Nachgang sofortige Gegenmaßnahmen durchzuführen. 6) <u>Blendwirkungen durch Betriebsbeleuchtung des Geländes</u> Sofern innerhalb des Anlagengeländes eine Betriebsbeleuchtung vorgesehen ist, hat der Betreiber sicherzustellen, dass hiervon keine Gefährdung für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Bundesstraße B 8 ausgeht. Sollten sich während des Betriebes dennoch Blendwirkungen auf die Verkehrsteilnehmer herausstellen, sind im Nachgang sofortige Gegenmaßnahmen durchzuführen. Wir bitten im Rahmen der weiteren Entwurfsüberarbeitung um die Berücksichtigung und Einarbeitung unserer Anmerkungen und Auflagen, sofern diese nicht bereits in den vorgelegten Planunterlagen erfüllt wurden. Bitte beachten Sie, dass abweichende Planungen sowie weitere Maßnahmen an und im Bereich der Bundesstraße oder mit Auswirkungen auf die vom Staatlichen Bauamt vertretenen Belange in jedem Fall mit der Servicestelle Deggendorf auf ihre Realisierbarkeit hin abzuklären sind.	Ein entsprechender Passus ist Bestandteil der textlichen Hinweise unter 2.8. Es werden keine Betriebsbeleuchtungen im Bereich der Photovoltaikanlage geplant, welche eine Blendwirkung auf die Bundesstraße hervorrufen können. Wird zur Kenntnis genommen. Die angeführten Themen wurden wie oben angeführt in der Bauleitplanung berücksichtigt. Wird zur Kenntnis genommen.
5	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	Es bestehen, wie schon in unserer Stellungnahme vom 19.10.2023 (AZ.: AELF-DS-L2.2-4612-15-17-2) mitgeteilt, aus hiesiger Sicht keine Einwände gegen die Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes mit Deckblatt Nr. 27 und die 2. Änderung und Erweiterung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit	Wird zur Kenntnis genommen.



2. Änderung und Erweiterung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan
 Sondergebiet "Langenisarhofen West"
 Flächennutzungsplanänderung: Deckblatt Nr. 27
 Gemeinde Moos
 Grundlage Fassung vom 17.04.2024
 Auswertung der Stellungnahmen aufgrund § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB

Nr.	Träger öffentl. Belange Bürger	Anregungen Stellungnahmen	Abwägung Bemerkungen
		integriertem Grünordnungsplan Sondergebiet „Langenisarhofen West“.	
6	Wasserwirtschaftsamt Deggendorf	<u>Wasserversorgung</u> Nördlich in ca. 1,2 km befindet sich das Trinkwasserschutzgebiet Moos. Der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln ist auf den Grundstücksflächen verboten. <u>Niederschlagswasserentsorgung</u> Das von der Photovoltaikanlage abfließende Niederschlagswasser soll breitflächig auf dem Grundstück versickert werden. <u>Altlasten und Schadensfälle</u> Über Altlasten und Schadensfälle im Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegen uns keine Erkenntnisse vor. Hinsichtlich etwaig vorhandener Altlasten und deren weitergehende Kennzeichnungspflicht, gemäß Baugesetzbuch sowie der boden- und altlastenbezogenen Pflichten, wird ein Abgleich mit dem aktuellen Altlastenkataster des Landkreises empfohlen.	Wird zur Kenntnis genommen. Durch Realisierung einer Freiflächenphotovoltaikanlage werden die Flächen zukünftig extensiver genutzt als in der derzeit intensiv landwirtschaftlichen Bewirtschaftung. Unter Punkt 1.6. der textlichen Festsetzung ist der Verzicht auf Dünge und Pflanzenschutzmittel bereits berücksichtigt. Eine entsprechende Versickerung des Niederschlagswassers ist vorgesehen. Ein entsprechender Abgleich mit dem Altlastenkataster wurde durchgeführt. Es sind keine Altlasten bekannt.



2. Änderung und Erweiterung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan
 Sondergebiet "Langenisarhofen West"
 Flächennutzungsplanänderung: Deckblatt Nr. 27
 Gemeinde Moos
 Grundlage Fassung vom 17.04.2024
 Auswertung der Stellungnahmen aufgrund § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB

Nr.	Träger öffentl. Belange Bürger	Anregungen Stellungnahmen	Abwägung Bemerkungen
		Es wird empfohlen, bei evtl. erforderlichen Aushubarbeiten das anstehende Erdreich generell von einer fachkundigen Person organoleptisch beurteilen zu lassen. Bei offensichtlichen Störungen oder anderen Verdachtsmomenten (Geruch, Optik, etc.) ist das Landratsamt bzw. das WWA Deggendorf zu informieren. <u>Zusammenfassung</u> Bei Beachtung der oben gemachten Aussagen bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken gegen die Bauleitplanung.	Ein entsprechender Passus ist bereits Bestandteil der textlichen Hinweise unter Punkt 2.7. Wird zur Kenntnis genommen.
7	Deutsche Telekom Technik GmbH	Zur o. a. Planung haben wir bereits mit Schreiben vom 04.10.2023 Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter. <u>Stellungnahme vom 04.10.2023:</u> <i>Zur oben genannten Planung haben wir bereits mit Schreiben vom 20.04.2023 Stellung genommen.</i> <i>Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter.</i> <u>Stellungnahme vom 20.04.2023:</u> <i>Gegen die oben genannte Planung haben wir keine Einwände.</i> <i>Bitte beachten Sie bei Ihren weiteren Planungen, dass keine Verpflichtung der Telekom Deutschland GmbH besteht, die</i>	Wird zur Kenntnis genommen. <u>Abwägung zum Entwurf:</u> <i>Wird zur Kenntnis genommen.</i> <i>Wird zur Kenntnis genommen.</i> <u>Abwägung zum Vorentwurf:</u> <i>Wird zur Kenntnis genommen.</i>



2. Änderung und Erweiterung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan
 Sondergebiet "Langenisarhofen West"
 Flächennutzungsplanänderung: Deckblatt Nr. 27
 Gemeinde Moos
 Grundlage Fassung vom 17.04.2024
 Auswertung der Stellungnahmen aufgrund § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB

Nr.	Träger öffentl. Belange Bürger	Anregungen Stellungnahmen	Abwägung Bemerkungen
		„Photovoltaikanlage“ an das öffentliche Telekommunikationsnetz der Telekom Deutschland GmbH anzuschließen. Gegebenenfalls ist dennoch die Anbindung an das Telekommunikationsnetz der Telekom Deutschland GmbH auf freiwilliger Basis und unter der Voraussetzung der Kostenerstattung durch den Vorhabensträger möglich. Hierzu ist jedoch eine rechtzeitige (mindestens 3 Monate vor Baubeginn) und einvernehmliche Abstimmung des Vorhabensträgers mit der Telekom Deutschland GmbH erforderlich. Diese Stellungnahme gilt sinngemäß auch für die Änderung des Flächennutzungsplanes.	
8	Bayernwerk	Unsere Stellungnahmen TAS Ho 8337 vom 16.05.2023 / und TAS Ho 9806 vom 24.10.23 haben hier weiter Bestand und Gültigkeit. <u>Vorherige Stellungnahmen:</u> Gegen das o.g. Planungsvorhaben bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Mit dem Schreiben vom 16.05.2023, TAS Ho 8337, haben wir von der Bayernwerk Netz GmbH bereits eine weiterhin gültige Stellungnahme zum Verfahren abgegeben. Losgelöst von möglichen Festlegungen zu einem Netzanschluss- bzw. Verknüpfungspunkt mit dem Stromnetz der allgemeinen	Wird zur Kenntnis genommen. <u>Abwägung zum Entwurf:</u> Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen.



2. Änderung und Erweiterung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan
 Sondergebiet "Langenisarhofen West"
 Flächennutzungsplanänderung: Deckblatt Nr. 27
 Gemeinde Moos
 Grundlage Fassung vom 17.04.2024
 Auswertung der Stellungnahmen aufgrund § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB

Nr.	Träger öffentl. Belange Bürger	Anregungen Stellungnahmen	Abwägung Bemerkungen
		Versorgung im Rahmen dieser Bauleitplanung erfolgt diese Festlegung ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben wie z.B. EEG, KWK-G. <u>Stellungnahme vom 16.05.2023:</u> Gegen das o.g. Planungsvorhaben bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden. <i>In dem von Ihnen überplanten Bereich befinden sich von uns betriebene Versorgungseinrichtungen. Beiliegend erhalten Sie einen Lageplan, indem die Anlagen dargestellt sind.</i> Kabel Der Schutzzonenbereich für Kabel beträgt bei Aufgrabungen je 0,5 m rechts und links zur Trassenachse. Der ungehinderte Zugang, sowie die ungehinderte Zufahrt, zu unseren Kabeln muss jederzeit gewährleistet sein, damit Aufgrabungen z.B. mit einem Minibagger, möglich sind. Befinden sich unsere Anlagen innerhalb der Umzäunung, ist für Wartung und Reparaturarbeiten am Eingangstor der PV-Anlage ein Schlüsseltresor zu installieren. Die Kosten trägt der Betreiber der PV-Anlage. Den Schließzylinder stellt die Bayernwerk Netz GmbH.	<u>Abwägung zum Vorentwurf:</u> Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen. Es erfolgt eine nachrichtliche Übernahme in den Bebauungsplan. Wird zur Kenntnis genommen. Ein Zugang ist weiterhin gegeben.



2. Änderung und Erweiterung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan
 Sondergebiet "Langenisarhofen West"
 Flächennutzungsplanänderung: Deckblatt Nr. 27
 Gemeinde Moos
 Grundlage Fassung vom 17.04.2024
 Auswertung der Stellungnahmen aufgrund § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB

Nr.	Träger öffentl. Belange Bürger	Anregungen Stellungnahmen	Abwägung Bemerkungen
		<i>Wir weisen darauf hin, dass die Trassen unterirdischer Versorgungsleitungen von Bepflanzung freizuhalten sind, da sonst die Betriebssicherheit und Reparaturmöglichkeit eingeschränkt werden. Bäume und tiefwurzelnende Sträucher dürfen aus Gründen des Baumschutzes (DIN 18920) bis zu einem Abstand von 2,5 m zur Trassenachse gepflanzt werden. Wird dieser Abstand unterschritten, so sind im Einvernehmen mit uns geeignete Schutzmaßnahmen durchzuführen.</i> <i>Losgelöst von möglichen Festlegungen zu einem Netzanschluss- bzw. Verknüpfungspunkt mit dem Stromnetz der allgemeinen Versorgung im Rahmen dieser Bauleitplanung erfolgt diese Festlegung ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben wie z.B. EEG, KWKG.</i> <i>Die beiliegenden „Sicherheitshinweise für Arbeiten in der Nähe von Kabel-, Gas- und Freileitungen“ sind zu beachten.</i> <i>Ihr Ansprechpartner für den Planungsbereich ist unser Kundencenter Vilshofen. Die Adresse lautet: Bayernwerk Netz GmbH, Kundencenter Vilshofen, Bahnhofstr. 3, 94474 Vilshofen, Telefon: (08541) 916-0, E-Mail: vilshofe@bayernwerk.de. Bitte wählen Sie nach der Bandansage die „1“.</i> <i>Wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren und stehen Ihnen für Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung. Wir bitten Sie, uns bei weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen.</i>	<i>Wird zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Schutzabstand wird im Zuge der Realisierung der Eingrünung berücksichtigt.</i> <i>Wird zur Kenntnis genommen.</i> <i>Wird zur Kenntnis genommen und an den Bauherren herangetragen.</i> <i>Wird zur Kenntnis genommen.</i> <i>Eine weitere Beteiligung ist vorgesehen.</i>



2. Änderung und Erweiterung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan
 Sondergebiet "Langenisarhofen West"
 Flächennutzungsplanänderung: Deckblatt Nr. 27
 Gemeinde Moos
 Grundlage Fassung vom 17.04.2024
 Auswertung der Stellungnahmen aufgrund § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB

Nr.	Träger öffentl. Belange Bürger	Anregungen Stellungnahmen	Abwägung Bemerkungen
9	Kreisheimatpfleger	Keine Bedenken und Anregungen.	Wird zur Kenntnis genommen.
10	Deutsche Bahn	Die DB AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigt, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme zu o.g. Bauleitplanung. Die mit Schreiben CR.R 041 MF, TOEB-BY-23-155231 vom 31.03.2023 mitgeteilten Hinweise und Bedingungen sind weiterhin gültig und zu beachten. Wir bitten Sie, uns an dem weiteren Verfahren zu beteiligen und uns zu gegebener Zeit den Beschluss zu übersenden. Für Rückfragen zu diesem Schreiben bitten wir Sie sich an die Mitarbeiterin des Kompetenzteams Baurecht, Frau Fischer, zu wenden. <u>Stellungnahme vom 31.03.2023:</u> <i>Die DB AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigt, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme zu o.g. Bauleitplanung.</i> <i>Gegen die vorgelegte Planung bestehen bei Beachtung und Einhaltung der nachfolgenden Bedingungen, Auflagen und Hinweise aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen keine Bedenken.</i>	Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen. <u>Abwägung zum Vorentwurf:</u> <i>Wird zur Kenntnis genommen.</i> Wird zur Kenntnis genommen.



2. Änderung und Erweiterung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan
 Sondergebiet "Langenisarhofen West"
 Flächennutzungsplanänderung: Deckblatt Nr. 27
 Gemeinde Moos
 Grundlage Fassung vom 17.04.2024
 Auswertung der Stellungnahmen aufgrund § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB

Nr.	Träger öffentl. Belange Bürger	Anregungen Stellungnahmen	Abwägung Bemerkungen
		Infrastrukturelle Belange: Künftige Aus- und Umbaumaßnahmen sowie notwendige Maßnahmen zur Instandhaltung und dem Unterhalt, in Zusammenhang mit dem Eisenbahnbetrieb, sind der Deutschen Bahn weiterhin zweifelsfrei und ohne Einschränkungen zu gewähren. Photovoltaik- bzw. Solaranlagen sind blendfrei zum Bahnbetriebsgelände hin zu gestalten. Sie sind so anzuordnen, dass jegliche Blendwirkung ausgeschlossen ist. Sollte sich nach der Inbetriebnahme eine Blendung herausstellen, so sind vom Bauherrn entsprechende Abschirmungen anzubringen. Es ist jederzeit zu gewährleisten, dass durch Bau, Bestand und Betrieb der Photovoltaikanlage keinerlei negativen Auswirkungen auf die Sicherheit des Eisenbahnbetriebs (z.B. Sichteinschränkungen der Triebfahrzeugführer durch z.B. Blendungen, Reflexionen) entstehen können und dass die Lärmemissionen des Schienenverkehrs nicht durch Reflexionseffekte erhöht werden. Die Deutsche Bahn AG sowie die auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen sind hinsichtlich Staubeinwirkungen durch den Eisenbahnbetrieb (z.B. Bremsabrieb) sowie durch Instandhaltungsmaßnahmen (z.B. Schleifrückstände beim Schienenschleifen) von allen Forderungen freizustellen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass aus Schäden und Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit der Anlage (Schattenwurf usw.), die auf den Bahnbetrieb zurückzuführen sind, keine Ansprüche gegenüber der DB AG sowie bei den auf der Strecke	Wird zur Kenntnis genommen. Es wurde ein Blendgutachten erstellt. Die Ergebnisse werden im Zuge der Erstellung der Entwurfsfassung eingearbeitet. Dadurch können etwaige Blendwirkungen ausgeschlossen werden. Aufgrund der Lage, der Ausrichtung und der Bauart ist mit keinen Reflexionseffekten zu rechnen. Wird zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Passus wird in die textlichen Hinweise aufgenommen. Wird zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Passus wird in die textlichen Hinweise aufgenommen.



2. Änderung und Erweiterung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan
 Sondergebiet "Langenisarhofen West"
 Flächennutzungsplanänderung: Deckblatt Nr. 27
 Gemeinde Moos
 Grundlage Fassung vom 17.04.2024
 Auswertung der Stellungnahmen aufgrund § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB

Nr.	Träger öffentl. Belange Bürger	Anregungen Stellungnahmen	Abwägung Bemerkungen
		verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen geltend gemacht werden können. Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Immissionen und Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Erschütterungen, Abgase, Funkenflug, Bremsstaub, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können. Gegen die aus dem Eisenbahnbetrieb ausgehenden Immissionen sind erforderlichenfalls von der Gemeinde oder den einzelnen Bauwerbern auf eigene Kosten geeignete Schutzmaßnahmen (Schallschutz) vorzusehen bzw. vorzunehmen. Immobilienrelevante Belange: Bahneigener Grundbesitz innerhalb des Geltungsbereiches der Bauleitplanung ist nicht vorhanden. Werden Kreuzungen von Bahnstrecken mit Wasser-, Gas- und Stromleitungen sowie Kanälen und Durchlässen usw. erforderlich, so sind hierfür entsprechende Kreuzungs- bzw. Gestattungsanträge bei der DB Immobilien, Liegenschaftsmanagement, zu stellen. Hinweise für Bauten nahe der Bahn: Bei Bauarbeiten in Bahnnähe sind Sicherheitsauflagen aus dem Eisenbahnbetrieb zu beachten. Die Einholung und Einhaltung dieser Sicherheitsauflagen obliegt dem Bauherrn im Rahmen seiner Sorgfaltspflicht. Zur Abstimmung der Sicherung gegen Gefahren aus dem Bahnbetrieb	Wird zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Passus wird in die textlichen Hinweise aufgenommen. Wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise für Bauten nahe der Bahn werden zur Kenntnis genommen. Es erfolgen keine Bauarbeiten im direkten Umfeld zur Bahn. Die



2. Änderung und Erweiterung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan
 Sondergebiet "Langenisarhofen West"
 Flächennutzungsplanänderung: Deckblatt Nr. 27
 Gemeinde Moos
 Grundlage Fassung vom 17.04.2024
 Auswertung der Stellungnahmen aufgrund § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB

Nr.	Träger öffentl. Belange Bürger	Anregungen Stellungnahmen	Abwägung Bemerkungen
		sind die Bauantragsunterlagen (Eingangsstelle DB Immobilien) vorzulegen. Die folgenden allgemeinen Auflagen für Bauten / Baumaßnahmen nahe der Bahn dienen als Hinweis: Der Eisenbahnverkehr darf – bereits während der Baumaßnahme – weder beeinträchtigt noch gefährdet werden. Das Planen, Errichten und Betreiben der geplanten baulichen Anlagen hat nach den anerkannten Regeln der Technik unter Einhaltung der gültigen Sicherheitsvorschriften, technischen Bedingungen und einschlägigen Regelwerke zu erfolgen. Ein widerrechtliches Betreten und Befahren des Bahnbetriebsgeländes sowie sonstiges Hineingelangen in den Gefahrenbereich der Bahnanlagen ist gemäß § 62 EBO unzulässig und durch geeignete und wirksame Maßnahmen grundsätzlich und dauerhaft auszuschließen. Bei Bauausführungen unter Einsatz von Bau- / Hubgeräten (z.B. (Mobil-) Kran, Bagger etc.) ist das Überschwenken der Bahnfläche bzw. der Bahnbetriebsanlagen mit angehängten Lasten oder herunterhängenden Haken verboten. Die Einhaltung dieser Auflagen ist durch den Bau einer Überschwenkbegrenzung (mit TÜV-Abnahme) sicher zu stellen. Die Kosten sind vom Antragsteller bzw. dessen Rechtsnachfolger zu tragen. Wir weisen darauf hin, dass gegenüber allen stromführenden Teilen Sicherheitsabstände bzw. Sicherheitsvorkehrungen nach VDE 0115 Teil 3, DB Richtlinie 997.02 und der GUV-R B 11 vorzusehen und einzuhalten sind.	geplante Erweiterungsfläche liegt in ca. 90 m Entfernung zur Bahnanlage und ist zu dieser durch weitere Teilflächen des Photovoltaikpark sowie den Dorasgraben getrennt.



2. Änderung und Erweiterung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan
 Sondergebiet "Langenisarhofen West"
 Flächennutzungsplanänderung: Deckblatt Nr. 27
 Gemeinde Moos
 Grundlage Fassung vom 17.04.2024
 Auswertung der Stellungnahmen aufgrund § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB

Nr.	Träger öffentl. Belange Bürger	Anregungen Stellungnahmen	Abwägung Bemerkungen
		<i>Der Deutschen Bahn AG dürfen durch das Vorhaben keine Nachteile und keine Kosten entstehen. Anfallende Kosten sind vom Antragsteller zu übernehmen.</i> <i>Wir verweisen auf die Sorgfaltspflicht des Bauherrn. Für alle zu Schadensersatz verpflichtenden Ereignisse, welche aus der Vorbereitung, der Bauausführung und dem Betrieb des Bauvorhabens abgeleitet werden können und sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahn auswirken, kann sich eine Haftung des Bauherrn ergeben.</i> Schlussbemerkungen <i>Wir bitten Sie, uns das Abwägungsergebnis zu gegebener Zeit zuzusenden und uns an dem weiteren Verfahren zu beteiligen. Für Rückfragen zu diesem Schreiben bitten wir Sie sich an die Mitarbeiterin des Kompetenzteams Baurecht, Frau Fischer, zu wenden.</i> <i>+++ Datenschutzhinweis: Aus aktuellem Anlass möchten wir Sie darauf hinweisen, dass die in Stellungnahmen des DB Konzerns enthaltenen personenbezogenen Daten von DB Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (Vor- und Nachname, Unterschriften, Telefon, E-Mail-Adresse, Postanschrift) vor der öffentlichen Auslegung (insbesondere im Internet) geschwärzt werden müssen. +++</i>	<i>Es erfolgt eine entsprechende Übersendung der Abwägungsergebnisse bzw. ist eine weitere Beteiligung ist vorgesehen.</i> <i>Wird zur Kenntnis genommen.</i>



2. Änderung und Erweiterung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan
 Sondergebiet "Langenisarhofen West"
 Flächennutzungsplanänderung: Deckblatt Nr. 27
 Gemeinde Moos
 Grundlage
 Auswertung der Stellungnahmen aufgrund § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB

Moos
 Fassung vom 17.04.2024

Nr.	Träger öffentl. Belange Bürger	Anregungen Stellungnahmen	Abwägung Bemerkungen
11	Energienetze Bayern	Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 26.04.2024. Gegen die o.g. Maßnahmen besteht unsererseits kein Einwand. Derzeit keine Maßnahmen der Energienetze Bayern/ESB geplant, es befinden sich keine Versorgungsleitungen der Energienetze Bayern in diesem Bereich. Über weitere Ausbauplanungen und Ausbautermine bitten wir Sie uns auf dem Laufenden zu halten. Für weitere Fragen steht Ihnen Herr Wollinger unter Tel. 08732/97870-14 gerne zur Verfügung.	Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen.
12	Waldwasser – Wasserversorgung Bayerischer Wald	In dem im Betreff bezeichneten Planungsbereich verläuft eine Wasserleitung (DN 250 AZ) der Wasserversorgung Bayerischer Wald (siehe beigefügter Lageplan). Unsere Anlagen sind durch beschränkte persönliche Dienstbarkeiten dinglich gesichert. Nach dem Inhalt der Dienstbarkeiten sind alle Maßnahmen, die den Bestand oder Betrieb der Anlagen gefährden können (z.B. Be- oder Überbauung, Bepflanzung mit tiefwurzelnden Bäumen oder sonstige Geländeänderungen), innerhalb des Schutzstreifens von jeweils 3 m beidseits der Rohrleitungsmittelpunkte zu unterlassen sind. Im Hinblick auf die stete Gewährleistung der Versorgungssicherheit sind Baumaßnahmen jeglicher Art im Bereich unserer Anlagen frühzeitig mit unserem Technischen Büro (Herr Thomas Kiefer, Tel. 09938/91923-117) abzustimmen.	Im Geltungsbereich auf der Flurnummer 188/1, Gemarkung Langenisarhofen, Gemeinde Moos befindet sich gemäß Lageplan keine Leitung der Wasserversorgung Bayerischer Wald. Die besagte Wasserleitung verläuft gemäß Lageplan weiter westlich und nördlich der Eingriffsfläche. Entsprechende Abstände zu der Leitung werden somit eingehalten.



2. Änderung und Erweiterung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan
 Sondergebiet "Langenisarhofen West"
 Flächennutzungsplanänderung: Deckblatt Nr. 27
 Gemeinde Moos
 Grundlage Fassung vom 17.04.2024
 Auswertung der Stellungnahmen aufgrund § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB

Nr.	Träger öffentl. Belange Bürger	Anregungen Stellungnahmen	Abwägung Bemerkungen
13	Stadt Deggendorf	Keine Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.
14	Stadt Plattling	Die Stadt Plattling hat Kenntnis von der Planung und erhebt keine Einwendungen. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme des Ökokontos besteht ebenfalls Einverständnis. Die Stadt Plattling wird den Flächennutzungs- und Landschaftsplan erst im Zuge der Fortschreibung anpassen.	Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen.
15	Gemeinde Wallerfing	Keine Einwände.	Wird zur Kenntnis genommen.
16	Vodafone GmbH	Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.	Wird zur Kenntnis genommen.
17	Regionaler Planungsverband	Keine Einwendungen.	Wird zur Kenntnis genommen.